



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Jahresende stehen viele Veränderungen ins Haus. Zunächst droht am 31.12.2004 die „Nacht der Verjährung“ (vgl. hierzu den kurzen Beitrag S. 8). Weitere Entwicklungen jüngsten Datums werden uns jedoch demnächst verstärkt beanspruchen.



Zum einen die 6 neuen Fachanwaltschaften, die die Satzungsversammlung am 23.11.2004 beschlossen hat: Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, sowie Transport- und Speditionsrecht. Wir werden unser Fortbildungsprogramm entsprechend erweitern ab 2006 (wenn die ersten neu zugelassenen Fachanwälte ihre Nachweise benötigen).

Zum anderen die „große Justizreform“, die die Justizministerkonferenz in ihrer Sitzung ab dem 24.11.2004 beschließen will. Bei Strafverfahren soll zukünftig die zweite Tatsacheninstanz entfallen (obwohl in 86% der Fälle kein Rechtsmittel eingelegt wird). In Verkehrssachen sollen Urteile des Amtsrichters mit Geldbußen bis 500 Euro und einem Fahrverbot bis zu einem Monat unanfechtbar sein. Das Saarland will im Wesentlichen die Eckpunkte der Reform unterstützen. Diese hat jedoch weniger die erwünschte „Transparenz“ und „Entbürokratisierung“ zur Folge, als eine Verstümmelung des Rechtsschutzes. Sicherlich sind positive Ansätze dabei – Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens oder Übertragung von Aufgaben im Familien- und Erbrecht auf Notare.

Dies alles sollten wir im kommenden Jahr einer kritischen Prüfung unterziehen.

Ich wünsche Ihnen allen einen geruhsamen Jahreswechsel, Ihr

Olaf Jaeger
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

Verteidigertipp –
Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung
Seite 3

Herzlich willkommen

Seite 6

Aktuelles
Ehe zwischen Buch und Online

Seite 7

Aktuelles
Parkplätze bei dem Landgericht

Seite 8

Aktuelles
Presseerklärung Fall „Pascal Zimmer“

Seite 9

Aktuelles
Forum junger Rechtsanwälte

Seite 10

Haftungsfallen
Die Nacht der Schuldner

Seite 11

Aktuelles
Unfallschäden übers Internet abwickeln

Seite 12

Aktuelles
Online-Zugriff auf die Register

Seite 15

Festveranstaltung:
50 Jahre SAV

Seite 16

Praktikerhinweis
Steuerfalle „Oder-Konto“

Seite 18

Aktuelles
Kooperation IHK Saarland

Seite 20

Aktuelles
Der Schlüssel zum Fachanwalt

Seite 21

Aktuelles
Ministerium der Justiz als eigenes Resort

Seite 24

Mitgliedschaft SAV

Seite 26

Seminare

Seite 28

Kleinanzeigen / Impressum

Seite 31

*Die AWO
wünscht Ihren
Mitgliedern,
Mitarbeitern
und Freunden
frohe Weihnachten
und ein
gutes Neues Jahr
2005.*



Zum Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung nach Verfahrenseinstellung

RA Dr. Joachim Giring |
Saarbrücken

Die Frage, ob ein Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung nach Verfahrenseinstellung zur rückwirkenden Beordnung führen kann, wird nicht einheitlich beantwortet. In die Problematik spielen wirtschaftliche Interessen des Verteidigers und Kosteninteressen des Mandanten hinein. Je nach Fallkonstellation geht es wesentlich um das Gebot fairer Verfahrensführung.

I.

Nach der Rechtsprechung des Saarländischen OLG (1 Ws 244/00, Beschl. v. 08.01.2001; Strafvollstreckungssache) ist eine rückwirkende Beordnung unzulässig. „Dies folgt“, so wird begründet, „aus dem den §§ 140 ff. StPO zugrundeliegenden Zweck, sicherzustellen, dass der Verurteilte, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, auch in den Fällen, in denen die Verteidigung nach dem Gesetz für notwendig erachtet wird, zukünftig einen Verteidiger hat. Die Beordnung eines Pflichtverteidigers erfolgt damit ausschließlich zur Wahrung der Belange des Verurteilten und dem rechtsstaatlichen Interesse. Diese Interessenlage besteht nicht mehr, wenn ein Verfahren, in dem die Beordnung erfolgen soll (...), bereits durchgeführt und beendet ist. Dann besteht für eine rückwirkende Beordnung kein Raum.“

Mit dieser Ansicht steht das Saarländische OLG nicht allein. Verwiesen wird in dem Beschluss auf Klein-knecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. A., § 141 Rn. 8 m.w.N., und auch in der neuesten Auflage des Kommentars wird die rückwirkende Beordnung nach wie vor als „schlechthin unzulässig und unwirksam“ bezeich-

net. Das OLG Koblenz erkennt ebenfalls auf Unzulässigkeit (StraFo 1997, 256). Und das OLG Düsseldorf führt aus, dass § 140 StPO „allein dem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck (dient), in schwerwiegenden Fällen eine ordnungsgemäße Verteidigung des nicht genügend rechtskundigen Angeklagten in einem noch ausstehenden oder noch anhängigen Verfahren zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.“ Nur wenn das Strafverfahren noch nicht beendet ist, sei eine für den Angeklagten wirkende Tätigkeit eines Verteidigers überhaupt „denkbar“ (vgl. StraFo 2003, 94). Das OLG Düsseldorf verweist auf die eigene Rechtsprechung (NSTz 1984, 43 f.) und auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1996 zur stillschweigenden Beordnung im Revisionsverfahren. Dort ist zu lesen, dass die „nachträgliche Bestellung eines Verteidigers nicht möglich“ ist (BGHR, § 141 StPO „Bestellung 2“).

Ausdrücklich heißt es jeweils zum Sinn und Zweck der §§ 140 ff. StPO, dass die Vorschriften weder den Kosteninteressen des Betroffenen dienen noch – wie das OLG Koblenz a.a.O. formuliert – „den monetären Interessen des Verteidigers“.

II.

Die Ansicht der Unzulässigkeit rückwirkender Beordnung stützt sich demnach maßgebend auf Sinn und Zweck der §§ 140 ff. StPO. Klar ist, dass die Beordnung Verteidigungsinteressen des Betroffenen wahren soll. Dem Argument, dass die §§ 140 ff. StPO nicht den „monetären Interessen des Verteidigers“ dienen, ist nichts entgegen zu halten. Diesen dient bekanntermaßen das RVG.

Abgesehen von wirtschaftlichen Aspekten tritt jedoch das Bedürfnis

des Verteidigers an einem fairen Verfahren dort unbedingt in den Vordergrund, wo bis zum Ende des Verfahrens eine Entscheidung über die Beordnung unterbleibt, obwohl der Antrag nach Aufforderung zur Erklärung über die Anklageschrift gestellt ist und die Voraussetzungen der Beordnung vorliegen.

III.

Das LG Saarbrücken entschied durch Beschluss vom 16.09.2004 (1 Qs 141/04) in einem solchen Fall über die Beschwerde des Verteidigers gegen die Zurückweisung des Antrags auf rückwirkende Pflichtverteidigerbeordnung durch das AG Saarbrücken. Erkannt wurde auf die Unzulässigkeit rückwirkender Beordnung. Das LG begründete seinen Beschluss wesentlich mit dem Verweis auf die eingangs zitierte Rechtsprechung des Saarländischen OLG.

Dem Beschluss des AG ging ein mit Bestellungsschriftsatz im Zwischenverfahren gestellter Antrag des Verteidigers auf Beordnung zum Pflichtverteidiger voraus. Gestützt war der Antrag auf § 140 Abs.1 Nr.5 StPO. Dessen Voraussetzungen lagen vor. Nach Akteneinsicht und Besprechungen mit dem Mandanten stellte der Verteidiger mit Schriftsatz vom 21.04.2004 den Antrag, das Verfahren nach § 154 Abs.2 StPO einzustellen. Ohne den Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung ersichtlich beachtet zu haben, stellte das AG das Verfahren antragsgemäß am 07.05.2004 nach § 154 Abs.2 StPO ein. Den nach Einstellung gestellten Antrag auf rückwirkende Beordnung wies das AG mit Beschluss vom 17.08.2004 mangels Zweckmäßigkeit der Beordnung aufgrund der Einstellung des Verfahrens zurück (AZ: 26-247/04).

IV.

Die Beschlüsse des LG und des AG Saarbrücken überraschen angesichts der oben aufgezeigten Rechtsprechung des Saarländischen OLG, des OLG Düsseldorf, des OLG Koblenz und nicht zuletzt des BGH auf den ersten Blick nicht. Sie überraschen indes in Kenntnis zahlreicher, insbesondere in jüngerer Zeit publizierter Entscheidungen zu eben jener aufgezeigten Verfahrenskonstellation.

Nach der Rechtsprechung des LG Aachen (StraFo 2004, 96, sowie StV 2004, 125 f.), des LG Magdeburg (StraFo 2003, 420), des LG Köln (StraFo 2003, 311), des LG Heilbronn (StraFo 2003, 199 f.), des LG

Hildesheim (NStZ-RR 2003, 115), des LG Braunschweig (StV 2001, 447) und etwa des LG Hamburg (StV 2000, 16 f., sowie StV 1997, 70) ist die rückwirkende Beiordnung zulässig.

Ausgeführt wird, dass in dem besonderen Fall, in dem ein zu Recht auf § 140 Abs.1 Nr. 5 StPO gestützter Antrag bis zur Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs.2 StPO nicht verbeschieden ist, eine rückwirkende Pflichtverteidigerbeordnung erfolgen muss. Aus Gründen fairer Verfahrensführung wird der Rechtsprechung, die sich gegen die rückwirkende Beiordnung ausspricht, eine Absage erteilt. § 140 Abs.1 Nr. 5 StPO wird so verstanden, dass dem Gericht bei Ablauf

der 3-Monats-Frist, in der sich der Betroffene in einer Anstalt befunden hat, gerade kein Ermessen in der Frage der Pflichtverteidigerbeordnung zusteht; die Beiordnung muss rückwirkend erfolgen.

Weder das LG noch das AG Saarbrücken haben zu der vielstimmigen Rechtsprechung und zum Argument der Wahrung des Gebots fairer Verfahrensführung ausdrücklich Stellung bezogen. Das ist indes zur Achtung des Gebots notwendig, wenn im Verfahren der begründete Antrag auf Beiordnung gestellt, aber nicht verbeschieden wurde. Das Saarländische OLG hatte zu der Verfahrenskonstellation, in der die rückwirkende Beiordnung vielfach für zulässig erachtet wird, soweit

Alle Größen!

Neu: Sartoria - unsere eigene Schneiderei im Haus!




**HERRENMODEN
KRAEMER**

Saarbrücken • Futterstraße 5-7 • Tel: 0681 - 3 57 71

ersichtlich, noch nicht zu entscheiden. Der BGH vertritt seine Ansicht der Unzulässigkeit ebenso, ohne dass es auf einen begründeten Antrag auf Beiordnung vor Verfahrenseinstellung angekommen wäre.

V.

Die aus dieser Rechtsprechungsübersicht zu ziehenden Lehren sind im Wesentlichen auf zwei Nenner zu bringen.

Zum Ersten ist zu raten, im Verfahren schon so früh wie möglich den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Pflichtverteidigerbeordnung anzuregen, im gerichtlichen Verfahren den Antrag selbst zu stellen, daran zu erinnern und nötigenfalls bei

Gericht nachzufragen, weshalb der Antrag noch nicht verbeschieden ist. Das ist keine Gewähr für die Beiordnung im Verfahren, sensibilisiert indes für die Entscheidung darüber.

Zum Zweiten ist deutlich zu machen, dass die Rechtsprechung zur Unzulässigkeit rückwirkender Beiordnung zwar das Risiko begründet, dass einer Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags Erfolg versagt bleibt. Dennoch empfiehlt sich für den Fall, in dem die Voraussetzungen der Pflichtverteidigerbeordnung vorliegen und ein im Verfahren gestellter Antrag auf Beiordnung nicht verbeschieden wird, nach Verfahrensbeendigung rückwirkende Beiordnung zu bean-

tragen. Sofern der Antrag zurückgewiesen wird, steht der Beschwerdeweg offen. Zur rückwirkenden Beiordnung ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Das Gebot fairer Verfahrensführung verlangt nach spezieller Auseinandersetzung. Verweise auf die genannten Beschlüsse des Saarländischen OLG oder des BGH zur Unzulässigkeit der Beiordnung sind nicht treffend, da denen andere Verfahrenskonstellationen zugrunde lagen.

Angesichts dessen kann es eine Frage der Zeit sein, wann auch hierzulande – im Sinne der Wahrung des Gebots fairer Verfahrensführung – rückwirkend beigeordnet wird.



Mit der Sparkassen-Finanzplanung privat profitieren Sie von dem Wissen erfahrener Vermögensspezialisten – und den Vorteilen, die nur die größte Finanzgruppe Deutschlands bieten kann. Wir analysieren individuell Ihre Bedürfnisse und bieten alle Leistungen für ein optimales Vermögensmanagement aus einer Hand. Mehr Informationen in Ihrer Geschäftsstelle oder unter www.sparkasse.de.
Wenn's um Geld geht – Sparkasse.

Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:



Bagusche, Tobias
Lilienthalstraße 9
66740 Saarlouis



Gerlach, Petra
Kaiserstraße 25 a
66111 Saarbrücken



Möllenberg, Karin
Bahnhofstraße 1
66111 Saarbrücken



Brauers, Bärbel
Scheidter Straße 15-17
66125 Saarbrücken



Hamm, Sebastian
Talstraße 14
66292 Riegelsberg



Rankers, Tobias
Münchner Straße 1
66763 Dillingen



Dapper, Martina
Zum Südhang 5
66130 Saarbrücken



Kornisch, Andrea
Merziger Str. 82
66763 Dillingen

D

**= DIE WEGWEISER
IHRER MANDANTEN**

**Saarlandweit, 365 Tage lang!
Die Telefonbücher
der Saarbrücker Zeitung.**



Haben Sie Fragen?

**Sie erreichen uns unter:
(06 81) 5 02-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de**

Einfach gut finden!

TeleMedia
SAARBRÜCKER ZEITUNG

Ehe zwischen Buch und Online

RAin Anette Feldmann |
Saarbrücken

Auf der Frankfurter Buchmesse hat die juris GmbH mit dem juris Praxiskommentar BGB das erste Produkt ihrer neuen Reihe „juris BookLine“ vorgestellt: ein klassisches Nachschlagewerk inklusive Online-Zugang

af. „Bücher haben die gleichen Feinde wie Menschen: Feuer, Nässe, Zeit und ihren Inhalt“ schrieb der französische Schriftsteller Paul Valéry. Auf den auf der Frankfurter Buchmesse in diesem Herbst vorgestellten „juris Praxiskommentar BGB“ trifft dieses Zitat nicht zu. Weder die Gewalten noch Zeit noch ein überholter Inhalt können ihm etwas anhaben. Denn die sieben Bände existieren in stets aktueller Form parallel im Internet. Vier Professoren der Universität Saarbrücken hatten die Idee eines Online-Kommentars als wissenschaftliche Antwort auf die steigende Nutzung des Computers im juristischen Alltag, die Vision der elektronisch geführten Akten, des virtuellen Gerichtstermins. Ständig aktuell sollte er sein, der Online-Kommentar, mit einer Vernetzung der zitierten Rechtsprechung, damit lästiges Suchen erspart bleibt, frei nach dem Motto „Zeit ist Geld“. Gemeinsam mit der in Saarbrücken ansässigen

juris GmbH wurde das Projekt in Angriff genommen. Aber bald stellte man fest: Juristen sind konservativ. Im Studium auf die Arbeit mit Büchern getrimmt, ist ihnen das Buch bei allem Modernisierungswillen immer noch näher als der Computer. Und so entschloss man sich zu einer „hybriden Form“ indem man, wie der Geschäftsführer Gerhard Käfer der juris GmbH es ausdrückt „Buch und Internet verheiratete“. Herausgekommen ist dabei eine interessante Ehe zwischen dem bodenständigen, griffigen Buch und einem sich ständig wandelnden Online-Partner. Dieser liefert aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Es stellt sich daher nicht mehr die Frage Buch oder Online; die Antwort der juris GmbH heißt vielmehr beides.

Der Käufer erwirbt mit dem Buch gleichzeitig den Zugang zum Online-Kommentar für bis zu drei Nutzer. Online sind die Aktualisierungen in der Kommentierung farblich hervorgehoben und mit Untertiteln gekennzeichnet. Über die neusten Entwicklungen informiert die juris GmbH mit ihrem monatlichen Newsletter per E-Mail automatisch. Links führen auf die in der Kommentierung zitierten Entscheidungen. Sie stehen im Volltext zur Verfügung. Ebenso sind Aufsatz-

Zusammenfassungen und Verweisungsnormen in gültiger wie historischer Fassung mit Mausclick sofort aufzurufen. Es erübrigt sich die bisher zeitraubende Suche und Kopie der in den Standardwerken genannten Urteile, Gesetze und Verordnungen. Für die nach wie vor in Papierform existierenden Akten lassen sich die Fundstellen bequem im HTML- oder PDF-Format ausdrucken.

Inhaltlich ist der Praxiskommentar, wie schon der Name sagt, auf die Praxis, den Praktiker zugeschnitten. Er soll Arbeitshilfen für den täglichen Umgang mit den Normen im zivilrechtlichen Alltag bieten. Neben Professoren sind daher auch viele Richter und Rechtsanwälte unter den Autoren zu finden.

Der juris Praxiskommentar umfasst sieben Bände. Die Gesamtausgabe ist bereits seit Oktober 2004 online verfügbar. In Buchform ist bisher der Komplex Schuldrecht in drei Bänden erschienen. Die Bände Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht sollen im Frühjahr 2005 als Buch erhältlich sein. Ebenfalls für das Frühjahr 2005 geplant ist der juris Praxiskommentar SGB I und II sowie ein Kommentar zum Arbeitsrecht. Ein Praxiskommentar für Vergaberecht erscheint bereits Ende 2004.

Mitgliedsbeitrag

Hat sich Ihre Bankverbindung geändert?

Am 01.01.2005 werden wieder die Mitgliedsbeiträge für den Verein gemäß der vorliegenden Einzugsermächtigungen eingezogen.
Sofern sich Ihre Bankverbindung geändert hat, teilen Sie der SAV-Geschäftsstelle per Fax – 06 81- 5 12 59 – oder per E-Mail – info@saaranwalt.de – die Änderung bitte bis spätestens 20.12.2004 mit.

Parkplätze bei dem Landgericht

Der Vorstoß des Präsidenten von RAK und SAV war leider nicht von Erfolg gekrönt:

Schreiben des Ministeriums der Justiz, Gesundheit und Soziales vom 14. Oktober 2004 an die RAK des Saarlandes

Parkplätze bei dem Landgericht

Ihre Schreiben vom 19.07.2004 (y-d) und 06.09.2004 (y-d/w)

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihr Schreiben vom 06.09.2004, mit dem Sie anregen, auch den in der Anwaltsgerichtsbarkeit tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Nutzung des Landgerichtsparkplatzes zu ermöglichen, danke ich Ihnen.

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen jedoch mitteilen, dass eine Nutzung der abgeschränkten Parkplätze durch die Anwaltschaft nicht möglich sein wird.

Im Anschluss an die mit Ihnen und Herrn Jaeger geführte Besprechung der Ministerin vom 26.07.2004 hatte ich das insoweit federführende Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten gebeten, den Parkplatz probeweise in der Zeit von 14.00 bis 18.00

Uhr zu öffnen und Ihnen die Möglichkeit einzuräumen, u.a. auch Akten bei Gericht abzuholen.

Das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten hat mir Mitte September d.J. mitgeteilt, dass es diesem Vorschlag nicht folgen könne, da die zeitweise Öffnung nicht nur der Anwaltschaft, sondern praktisch jedem die Benutzung und diese auch über die vorgesehene Öffnungszeit von 18.00 Uhr hinaus ermöglichen würde, da das Verlassen des Parkplatzes jederzeit ohne Chipkarte möglich sei.

Ziel der Abschränkung der hiesigen Behördenparkplätze ist – insbesondere im Hinblick auf den Neubau des Ministeriums für Wirtschaft – die Verbesserung der Parkplatzsituation der Landesbediensteten. Alle anderen Fahrzeugnutzer sind nach Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten auf den öffentlichen Verkehrsraum zu verweisen; eine Ausnahmeregelung ist nicht zugelassen.

Ich bedaure diese Entscheidung, darf Sie gleichwohl hierfür um Verständnis bitten.

Dem Präsident des Saarländischen Anwaltvereins habe ich Abschrift dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung *Schild*



Pianohaus Kohl
Stimmungen • Reparaturen • Neu- und Gebrauchsinstrumente

Großherzog-Friedrich-Straße 48
66121 Saarbrücken
Tel: 0681 - 6 17 05

PRESSEERKLÄRUNG

Zum Strafverfahren in Saarbrücken

um den Tod von „Pascal Zimmer“ / „TOSA-Klausen“

In zahlreichen – auch überregionalen – Medien erschien, z.T. gekürzt, die nachfolgende Presseerklärung:

Saarländischer Anwaltverein
- Der Präsident -
Berliner Promenade 16
66111 Saarbrücken

Am 20.09.2004 wird vor dem Landgericht Saarbrücken das Hauptverfahren im Fall „Pascal Zimmer“ eröffnet. Dieses Verfahren richtet sich gegen dreizehn Angeklagte, den vorgeworfen wird, am 30.09.2001 in der „TOSA-Klausen“ in Saarbrücken-Burbach im wesentlichen folgende Taten begangen zu haben: sechs der Angeklagten sollen das Kind schwer sexuell missbraucht, vergewaltigt und ermordet haben. Drei weitere Angeklagte sollen Beihilfe begangen haben zu diesen Taten. Den restlichen vier Angeklagten wird vorgeworfen, zum schweren sexuellen Missbrauch und der Vergewaltigung des Kindes Hilfe geleistet zu haben. Gegen sieben der Angeklagten wurden weitere Anklagen erhoben mit dem Vorwurf schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Taten sollen sich zum Teil gegen Pascal Zimmer und zum Teil gegen ein weiteres Kind gerichtet haben.

Wie bei jedem von einer großen Öffentlichkeit verfolgten Strafverfahren, so wird es auch am Rande dieses Prozesses zu drastischen Forderungen kommen, die von der Wiedereinführung der Todesstrafe bis zum „kurzen Prozess“ oder der „Lynchjustiz“ reichen werden.

Angesichts solcher Vorwürfe fällt es jedem mitfühlenden Menschen besonders schwer, emotionslos, reflektiert und sachlich seine Aufgabe zu erfüllen; Polizisten, Gutachtern, Journalisten, Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern.

Der Saarländische Anwaltverein, der über 800 Anwälte in der Region vertritt, ist froh, dass er Mitglieder hat, die sich der unpopulären Aufgabe der Verteidigung solcher Täter stellen, die damit selbst in die Schußlinie der öffentlichen Meinung geraten und sich bereits jetzt persönlich anfeinden und bedrohen lassen müssen.

Es gehört unverrückbar zum Berufsbild jedes Strafverteidigers, die zulässigen Mittel der Strafprozessführung auszuschöpfen, um seinem Mandanten zu dienen – völlig unabhängig von Tat und Täter. Das ist weder „Konfliktverteidigung“ noch „Suchen nach Gesetzeslücken“ oder „tricksen“. Alles andere wäre Parteiverrat – eine Straftat, die zum Entzug der Anwaltszulassung führen kann.

Gerade ein solches Strafverfahren kann zeigen, wie es um unsere Rechtsstaatlichkeit bestellt ist, auf die wir Deutschen stolz sind, wenn wir andere Staaten z.B. den EU-Beitritt verwehren. Es kann zeigen, dass sogar bei solchen Tätern und Taten Gesetze gelten, nicht das sogenannte „gesunde Volksempfinden“. Deutschland hat die Zeit hinter sich, in der bei gewissen Anschuldigungen einer Verteidigung für entbehrlich gehalten wurde oder nur solche Anwälte verteidigen durften, die bereit waren, lediglich durch ihre

Anwesenheit den äußeren Anschein eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu wahren.

Das Wissen jedoch, dass ein Verteidiger auch dann engagiert und bestmöglich die Interessen des Angeklagten vertritt, wenn dessen Tat jenseits der moralischen Schmerzgrenze des Verteidigers liegt, und das Wissen darum, dass auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft dies respektieren, sind vielleicht für jeden Bürger beruhigend.

Der Begriff „Rechtsstaat“ wird oft genug unnötig herangezogen – hier kann er zeigen, was in ihm steckt. Der Saarländische Anwaltverein hat das Bedürfnis, im Schulterschluss mit den verteidigenden Kollegen zu stehen und Sie als Journalisten zu bitten, die Macht Ihrer Worte einzusetzen für den Rechtsstaat, in dem wir alle leben, um als „4. Gewalt“ in der Bevölkerung zu einem besseren Verständnis beizutragen.

Für generelle Rückfragen zum Ablauf eines Strafverfahrens steht Ihnen ein ausgewiesener Strafrechtlicher, der nicht in dieses Verfahren involviert ist, gerne zur Verfügung. Bitte nehmen Sie in diesem Falle Kontakt auf mit Herrn Rechtsanwalt Stephan Krempel, 0681/389780.

Olaf Jaeger
Präsident

Mitteilung

Anwaltszimmer

(Raum 120 im Landgericht)

Für die Zeit des Pascal-Prozesses hat die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes das sog. Anwaltszimmer (Raum 120) der Justiz zur Verfügung gestellt, so dass dieses zur Zeit nicht benutzt werden kann.

Forum junger Rechtsanwälte

Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,

das die gegenwärtige Juristen- und Referendarausbildung nicht ausreicht, um die Anwältin / den Anwalt auf den Berufsstart vorzubereiten, brauchen wir Ihnen sicher nicht vorzutragen. Hier liegt das Engagement des Forums junger Anwaltschaft.

Wer ist das Forum junger Anwaltschaft?

Das Forum junger Anwaltschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft des DAV, deren Mitglieder Junganwältinnen und -anwälte sind oder das 1. juristische Staatsexamen abgelegt haben und sich dem Anwaltsberuf zuwenden wollen.

Das Forum existiert seit August 1995 und hat z. Zt. bundesweit ca. 4.350 Mitglieder. Das Forum ist in Regionalverbände gegliedert, deren Zuschnitt sich im Wesentlichen nach den einzelnen Landgerichtsbezirken richtet. So existiert auch ein Regionalverband Saarbrücken, der sich spezifisch um die Interessen der Junganwältinnen und -anwälte im Landgerichtsbezirk Saarbrücken kümmert.

Ziele des Forums junger Anwaltschaft

Ziel des Forum ist es, die Interessen junger Kollegen zu vertreten und ihre Fortbildung zu fördern. Das Forum dient dem Informationsaustausch seiner Mitglieder und bietet Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere für den Einstieg in den Anwaltsberuf. Ferner sollen aus Sicht des Berufsanfängers berufspolitische Fragen diskutiert werden.

Stammtisch des Forums / Regionalbezirk Saarbrücken

Vor diesem Hintergrund veranstaltet der Regionalbezirk Saarbrücken des Forums monatlich einen Stammtisch. Hier wird stets zunächst zu einem für junge Anwältinnen und Anwälte besonders interessanten Thema ein Vortrag gehalten, im Anschluss findet ein geselliges Beisammensein statt, das den einzelnen Teilnehmern die Möglichkeit bietet, sich mit anderen jungen Kollegen auszutauschen. Zu diesem Stammtisch möchten wir Sie hiermit herzlich einladen.

Er findet statt

jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr
im Casino Restaurant am Staden,
Bismarckstr. 47, 66121 Saarbrücken.

Die genauen Termine und die Themen der einzelnen Vorträge für das 1. Halbjahr 2005 entnehmen Sie bitte der Auflistung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und wünschen einen guten Start in den Anwaltsberuf!

Caroline Gebhardt
Rechtsanwältin

Themen und Termine

1. Halbjahr 2005

10.01.2005	Das RVG RA Jarno Kirnberger
14.02.2005	Fristen im Versicherungsrecht RA Thomas Weiten
07.03.2005	Honorarvereinbarung Workshop
04.04.2005	Wichtige Neuerungen im Arbeitsrecht 2003/2004 RA Tim Illig
02.05.2005	Verkehrsrecht: Verteidigungsmöglichkeiten in Straf- und Bußgeldverfahren RA JR Hans-Jürgen Gebhardt
06.06.2005	Parteiverrat im Erbrecht und Verkehrsrecht RA Karl-Michael Krempel RAin Caroline Gebhardt

Unsere jährliche „kreative Pause“ findet am Montag, den 04.07.2005 ab 19.00 Uhr statt.

Der Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Kontakt:

RAin Caroline Gebhardt
Eisenbahnstraße 34 | 66424 Homburg
Telefon: 0 68 41 / 93 20 34
Fax: 0 68 41/93 20 20
info@gebhardt-und-kollegen.de

Jahreswechsel 2004/2005: Die Nacht der Schuldner

RA. Thomas Berscheid |
Saarbrücken

Spöttische Zungen behaupten seit langem (unbewiesen, jedoch auch unwiderlegt), dass der eigentliche Grund für das alljährliche Silvesterfeuerwerk im Verjährungsrecht des BGB zu suchen sei. In der Tat haben zahlreiche Schuldner pünktlich zum Glockenschlag Grund zum Feiern, da exakt zu diesem Zeitpunkt zahllose Forderungen verjähren.

Wenn diese These zutrifft, dürfte das Feuerwerk zum nächsten Jahreswechsel alles Bisherige in den Schatten stellen, während zahlreiche Rechtsanwälte keinen Grund zum feiern haben werden.

Worum geht es?

Seit jeher kannte das BGB für viele Ansprüche die sogenannte Silvesterverjährung. Das BGB enthielt bis zum Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes in §§ 196 und 197 a. F. einen Katalog von Ansprüchen, die innerhalb von 2 bzw. 4 Jahren verjähren, wobei § 201 BGB a. F. zusätzlich regelte, dass diese kurzen Verjährungsfristen mit dem Schluss des jeweiligen Jahres zu laufen begannen. Der Grund hierfür ist bekannt: Die Gläubiger sollten im Regelfalle nicht gezwungen sein, permanent über das gesamte Jahr hinweg prüfen zu müssen, ob Verjährung ihrer Ansprüche droht.

An diesem grundsätzlich sinnvollen Prinzip hat das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nichts geändert, es wurde vielmehr sogar ausgebaut.

Grundlegend geändert wurden jedoch die Verjährungsfristen, dies überwiegend im Sinne einer Abkürzung.

Wo nach altem Schuldrecht keine kürzere Verjährungsfrist geregelt war, galt nach § 195 BGB a. F. eine regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren. § 195 BGB n. F. hat demgegenüber die Regelverjährungsfrist auf 3 Jahre begrenzt und in § 199 Abs. 1 zusätzlich geregelt, dass sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Die alte Regelung hatte somit zur Folge, dass eine Vielzahl von Forderungen praktisch überhaupt nicht verjähren, sondern allenfalls in Vergessenheit geriet. Als besonders bedeutsam sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen die Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung bzw. culpa in contrahendo, soweit nicht die Rechtsprechung in Einzelfällen kürzere Fristen angenommen hatte, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Geschäftsführung ohne Auftrag und – besonders wichtig – Gesamtschuldnerausgleichsansprüche nach § 426 I BGB.

All diese Ansprüche verjähren nunmehr regelmäßig innerhalb von 3 Jahren zum Jahresende.

Was ist nun das besondere am kommenden Jahreswechsel?

In Art. 229 § 6 EGBGB hat der Gesetzgeber Überleitungsvorschriften zum Verjährungsrecht getroffen und im Grundsatz geregelt, dass das neue Verjährungsrecht grundsätzlich Anwendung findet für alle am 1.1.2002 bestehenden, jedoch noch nicht verjähren Ansprüche. Was früher daher in 30 Jahren und

damit praktisch nicht verjähren, verjährt nunmehr in 3 Jahren, wobei diese neue Verjährungsfrist beginnt mit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, mithin mit dem 1.1.2002. Diese nicht allgemein bekannte Übergangsvorschrift hat nun die Konsequenz, dass die oben angesprochenen Altforderungen, soweit sie nicht ohnehin bereits verjährt sind, nunmehr spätestens zum Ende dieses Jahres verjähren.

Die praktische Bedeutung und damit verbunden das Haftungsrisiko für die Anwälte kann gar nicht überschätzt werden. Es kann jedem Anwalt nur dringend empfohlen werden, alle Altakten daraufhin zu überprüfen, ob hier zum Jahreswechsel eine Forderungsentwertung durch Verjährung droht. Hierüber ist der Mandant aufzuklären, damit rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Umgekehrt müssen die Anwälte, die Schuldner in Bezug auf Altforderungen vertreten, die Übergangsvorschriften in gleicher Weise beachten, da sich hier ab Beginn des neuen Jahres Verteidigungsmöglichkeiten ergeben, die bislang nicht zur Verfügung standen. Wer dies übersieht, macht sich gegenüber seinem Mandanten im einen wie im anderen Falle haftpflichtig.

Daneben lohnt es sich in geeigneten Fällen, auch ohne besonderen Anlass die Mandantschaft auf diese Zäsur im Verjährungsrecht hinzuweisen, was ganz nebenbei auch zu dem einen oder anderen neuen Mandat führen kann.

Wer diese Ratschläge beherzigt, kann auch als Anwalt unbeschwert den kommenden Jahreswechsel feiern.

Schnell, sicher und papierlos Unfallschäden über das Internet abzuwickeln bringt Zeitvorteile

Dominik Bach, Bernd Pohl | e.Consult AG

Papierlose Schadenabwicklung, automatische Recherche des regulierenden Versicherers, digitales Übermitteln von Schadenmeldungen, pol. Ermittlungsberichten, Unfallbildern, Gutachten etc... Was sich anhört wie eine Zukunftsvision ist in der Anwaltskanzlei Rapräger Hoffmann & Partner GbR in Saarbrücken seit Juli 2004 Realität.

Rapräger, Hoffman & Partner GbR ist die erste Anwaltskanzlei im Südwesten die in das Branchenetz der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer integriert ist.



Grundlage war die Teilnahme der Kanzlei an einem Pilotverfahren, welches im Juni 2004 in Saarbrücken, München, Köln und Hamburg gestartet ist. Ziel des Verfahrens ist es, Unfallsachen online, d.h. direkt über das Internet, abzuwickeln, um die Schadenabwicklung zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten. Begleitet wurde das Verfahren von der Fa. e.Consult AG aus Saarbrücken und der HUK Coburg. Das Pilotverfahren wurde im Oktober 2004 abgeschlossen und läuft seitdem produktiv.



Rechtsanwalt Martin Wendt schildert den Ablauf des Verfahrens:

Die Online-Abwicklung von Unfallsachen folgt den gleichen Spielregeln wie die herkömmliche Abwicklung, mit dem Unterschied, dass wir während der gesamten Abwicklung auf teure Briefe verzichten und stattdessen alles digital übermitteln.

Zuerst bestellen wir uns beim Versicherer als Anwalt und das geschieht so: Wenn der Mandant mit einem Unfall Schaden zu uns kommt, nehmen wir die Daten in unserem Anwaltsprogramm auf und übersenden diese per Mausklick in unsere WebAkte. Die

WebAkte ist eine Internetsoftware speziell für Rechtsanwälte, die in der Lage ist, elektronische Akten sicher im Internet darzustellen. Unsere WebAkte verfügt über ein Zusatzmodul - den Schadenmanager - dieser überprüft nun anhand unserer Angaben, ob das Schriftstück dem Versicherer direkt zugestellt werden kann oder ob vorab der in Frage kommende Versicherer recherchiert werden muss.

Im ersten Fall sendet das Programm unser Schreiben zusammen mit der Schadennummer oder der Versicherungsscheinnummer in das Branchennetz der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer und von dort wird es weitergeleitet bis auf den Sachbearbeiterplatz. Dies ist insoweit praktisch, als die Software selbstverständlich keine branchenübliche Arbeitszeiten kennt. Unser Schriftsatz wird also auch nach 18 Uhr zuverlässig zum Sachbearbeiter geleitet. Oft ist es jedoch so, dass unsere Mandanten nicht wissen, bei welchem Versicherer der Unfallgegner versichert ist. In diesem Fall genügt die Eingabe von KFZ-Kenn-

BÜROFACHMARKT

neu in Saarbrücken!

obbo

eine Idee besser

FÜR ALLE

vorfahren – aussuchen – einladen

Wir sind für Sie da: Montag – Freitag 8.⁰⁰ – 18.⁰⁰ Uhr
Samstag 9.⁰⁰ – 14.⁰⁰ Uhr

Mainzer Straße 172 – Am Halberg
66121 Saarbrücken

Telefon: 06 81/81 93-35 – Fax: 06 81/81 93-49
Herzlich willkommen!

BÜROFACHMARKT

zeichen und Schadendatum – der **Schadenmanager** nimmt automatisch eine Zentralrufabfrage vor und ermittelt das Versicherungsunternehmen. Nach der Ermittlung wird unser Schriftstück online zugestellt. Da der gesamte Vorgang völlig maschinell abläuft, entsteht bei uns in der Kanzlei nur ein minimaler Aufwand.

Unser Personal konnte nach einer halbstündigen Einweisung völlig selbstständig mit der Software arbeiten. Auch die komplette Folgekorrespondenz bis hin zur Kostennote kann über diesen Weg online übermittelt werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Anhängen um Gutachten, Unfallbilder, Exceltabellen mit Schadenaufstellungen oder Sonstiges handelt. Wichtig ist nur, dass die Dokumente in elektronischer Form vorliegen. Daher haben wir uns in unserem Referat einen leistungsfähigen Scanner besorgt, damit auch die Schriftstücke, die als Papier in unserer Kanzlei ankommen, schnell und unkompliziert in ein digitales Format gebracht werden können.



Rechtsanwalt Christian Funk beschreibt insbesondere die Vorteile die für den Mandanten in diesem Verfahren liegen. Es liegt auf der Hand, dass wir durch die Verringerung der Papierflut die Kosten in unserer Kanzlei enorm senken. Die Zeitvorteile, die wir durch den Wegfall der Briefpost herausarbeiten können,

kommen aber vor allem unserer Mandantschaft zugute. Der Mandant hat noch nicht unser Büro verlassen und sein Anspruchsschreiben liegt schon beim Sachbearbeiter des Versicherers auf dem Schreibtisch. Hinzu kommt, dass wir unseren Mandanten Zugriff auf die elektronische **WebAkte** im Internet gewähren können. Das bedeutet für unsere Mandanten 365 Tage im Jahr rund um die Uhr Zugriff auf Ihre Angelegenheiten. Wir als Kanzlei sparen uns die überflüssigen Abschriften und haben stattdessen mehr Zeit für das Beratungsgespräch.

Da unsere Kanzlei seit Jahrzehnten auch Versicherungsunternehmen vertritt, ist für uns von besonderer Relevanz, dass ab Januar 2005 Versicherer die Möglichkeit haben, uns online zu beauftragen und die Akten digital zu übertragen. Ab Januar sind wir damit in der Lage komplette Akten online zu empfangen und unmittelbar mit der Bearbeitung zu beginnen.

Sie finden die Kanzlei im Internet einfach unter: www.rapraeger.de.

Informationen über den **WebAkte Schadenmanager** und über Sonderkonditionen für Rechtsanwälte, die Interesse haben am nächsten **Pilotverfahren mit der VHV Versicherung teilzunehmen**, finden Sie unter:

www.e-consult-ag.de

oder senden Sie einfach eine E-Mail mit dem Stichwort **VHV-Pilot** an:

service@e-consult-ag.de

...mit Drucksachen
sich in Szene setzen!

unionprint
Satz und Druck GmbH

Schützenstraße 3-5 · 66123 Saarbrücken
Fon 06 81 / 3 21 51 · Fax 06 81 / 3 53 92
www.unionprint.de · khdunionprint@t-online.de

Ein Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960: Die Geschichte einer bildungsbürgerlichen Elite als Kollektivbiografie der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälte bildeten bis ins 20. Jahrhundert hinein eine kleine bildungsbürgerliche Elite, deren Zahl und Bedeutung erst im Verlauf gesamtgesellschaftlicher Modernisierungs- und Verrechtlichungsprozesse wuchs.

Der zeitliche Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem 20. Jahrhundert, wobei vor allem die weitgehende Gewöhnung der Anwaltschaft an den nationalsozialistischen Unrechtsstaat und ihre meist problemlose Mitarbeit als nationalsozialistische Rechtswahrer nicht tabuisiert und vergessen wird. Gleiches gilt für die leidvolle Geschichte der jüdischen Anwälte, die nach 1935/36 ausgeschlossen und in die Emigration getrieben wurden; ihr Schicksal und weiterer Lebenslauf werden so weit wie möglich rekonstruiert.

Ein umfangreicher dokumentarischer Anhang gibt die Möglichkeit zur eigenen Urteilsbildung. Eine Sammlung kurzer biografischer Lebensläufe bietet einen fast vollständigen Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960.



Peter Wettmann-Jungblut

Rechtsanwälte an der Saar 1800 - 1960
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes

Herausgeber
Saarländischer AnwaltVerein

576 Seiten
gebunden mit Schutzumschlag
26,50 Euro
ISBN 3-935731-19-1

»Den Anwälten, die durch die nationalsozialistische Herrschaft entrechtet und von ihren eigenen Kollegen im Stich gelassen wurden, aber auch den Anwälten, die Unrecht nicht hinnahmen und sich ihm widersetzen, soll diese Geschichte der saarländischen Anwaltschaft gewidmet sein.«

Dr. Bernd Luxenburger

Rechtsanwälte an der Saar 1800-1960:
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes



Online-Zugriff auf die Register – IT-Verfahren RegisSTAR (RegisWEB) Mitteilung des Ministeriums Justiz, Gesundheit und Soziales vom 16.11.2004

Ab dem 01. September 2003 wurden die bisher in Papierform geführten Register des Amtsgerichtes Saarbrücken (Handelsregister A und B, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister) in die elektronische Form überführt.

Die Umstellung dieser Register wurde am 02. März 2004 erfolgreich abgeschlossen. Wenige Wochen später konnten dann auch die Arbeiten zur Umstellung der bei den übrigen Amtsgerichten – dezentral – geführten Vereinsregister abgeschlossen werden. Das Saarland war damit das erste Bundesland, das sämtliche lebenden Register nur noch in elektronischer Form führt. Derzeit werden die geschlossenen Register für Auskunftszwecke in die elektronische Form übernommen.

Zum Einsatz kommt das IT-Verfahren

RegisSTAR. Die Datenhaltung erfolgt für alle Registersachen zentral im Rechenzentrum der Justiz. Den Online-Zugriff auf die Register ermöglicht die Verfahrenskomponente RegisWEB.

Nachdem die Testphase des Zugriffs über das Internet für externe Nutzer erfolgreich abgeschlossen werden konnte, freue ich mich, den Mitgliedern des SaarländischenAnwaltVerains einen entsprechenden Zugang zu den Registern anbieten zu können. Telefonische oder schriftliche Auskunftersuchen an das Registergericht können dann zukünftig gänzlich entfallen.

Voraussetzung für die Online-Abfragen sind lediglich internetfähige PC's. Ergänzende Hinweise zum Internet-Abfrageverfahren RegisWEB – einschließlich der technischen Anfor-

derungen – sowie ein Anmeldeformular für diesen Service finden Sie auf unserer Internet-Seite (<http://www.justiz-soziales.saarland.de>).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Zugangskennungen und Passwörter nebst einer Installationsanleitung im pdf-Format grundsätzlich per E-Mail versandt werden.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können sich aber auch jederzeit unmittelbar an unseren Projektleiter RegisSTAR, Herrn Justizoberamtsrat Uwe Häffner (E-Mail: regisweb@sgba.justiz.saarland.de, Tel.: 0681-501-4017 oder 5676), wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Scheer)

Bitte Termin vormerken !!!

Traditioneller Silvesterfrühschoppen

am
30.12.2004 | 11.00 Uhr,

im Stiefel-Bräu
Nebenzimmer „Stiefel-Saal“
Saarbrücken





**Ein Mandat
als Einstiegs-
geschenk**
*Zwei Ehren-
mitglieder des
SAV erinnern sich
an frühere Zeiten*

**RAin Anette Feldmann |
Saarbrücken**

„Haben Herr Präsident gut geruht?“ fragte einst Dr. Ernst Willi Rapräger höflich den damaligen OLG-Präsident Neureuther. Dieser bestand darauf „Chefpräsident“ zu sein. Also wiederholte der heute siebenundachtzigjährige Anwalt die Frage noch einmal: „Haben Herr Chefpräsident gut geruht?“ Höflich und herzlich sei es vor 50 Jahren zugegangen, so die einhellige Meinung der langjährigen Vorstandsmitglieder des SAV Dr. Ernst Willi Rapräger und Dr. Werner Beaumont. „Etwa 70 aktiv tätige Anwälte gab es zu dieser Zeit im Saarland“, erinnert sich Dr. Rapräger. Die meisten seien wegen der Unterbrechung durch den Krieg schon älter als heutige Absolventen gewesen, nur wenige besaßen ein Auto. Da war Zusammenhalt nötig. Wer sich neu zuließ, stellte sich zuerst bei allen Kollegen vor und bekam als „Einstiegs-geschenk“ von jedem Etablierten ein Mandat kostenlos übertragen. Damit war der Anfang schon einmal gemeistert. „Auch sonst ging es fast brüderlich zu“, wie Dr. Beaumont betont. Wenn ein Kollege sich bei der Klagesumme offensichtlich verrechnet hatte, habe man ihn freundlich darauf hingewiesen.“



Impressionen von der Feier am 01. Oktober 2004 in der Alten Schmelz, St. Ingbert



wiesen und ihm Gelegenheit gegeben, dies zu korrigieren bevor man sich für die Gegenseite bestellt habe. Auch Regressprozesse seien unüblich gewesen.

Ebenfalls weniger dramatisch war, dass bei der Gründung des Saarländischen Anwaltverein im Jahr 1954 die Voraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuches zunächst nicht vollständig erfüllt waren. „Für das zehnjährige Jubiläum im Jahr 1964 habe ich die Gründung des SAV recherchiert“ berichtet Dr. Beaumont. Dabei habe sich der Spruch bewahrheitet: ‚Der Anwalt ist in eigener Sache sein schlechtester Berater‘. „Bei der Gründung ist Mist gemacht worden“, so Beaumont. Beanstandet wurde vom Rechtspfleger die Einhaltung der Formalien bei der Gründung des Vereins. Unter anderem fehlten wesentliche Unterschriften.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des SAV bestand schon damals in der Organisation von Fortbildungsmaßnahmen, aber auch von Geselligkeitsveranstaltungen, so die Erinnerung der beiden Veteranen. „Einmal wollten wir eine Fahrt nach Frankreich unternehmen. Da habe ich zwei Busse angeheuert und alle Leute noch einmal versichert. Ansonsten wäre das Versorgungswerk bei einem Unfall Pleite gegangen“ schmunzelt Dr. Rapräger.

Insgesamt meinen beide, dass die Anforderungen an die heutigen Anwälte gewachsen sind. Zum einen sei es heute viel schwieriger, als Anwalt finanziell unabhängig zu sein, ein gutes Auskommen zu haben. Zum anderen verdiene man sein Geld doch vorwiegend nur noch mit negativen Sachen. Wichtig, so Dr. Rapräger sei daher, dass sich die Anwälte konsequent spezialisierten.



Steuerfalle „Oder-Konto“

RAin / FA f. StR Susanne Hussung |
LL.M. | Homburg

Im Blickpunkt der Finanzverwaltung befinden sich derzeit insbesondere Vermögensverschiebungen auf gemeinsamen Konten und Depots von Ehegatten (s. OFD Koblenz v. 19.02.2002; S 3900A-St53 5; DStR 2002, 591).

Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten sind grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig (BFH-Urteil vom 02.03.1994, II R 59/92; Bundessteuerblatt II1994, 366). In vielen Fällen vermag die Erbschaftsteuerstelle den Sachverhalt nur mit Wirkung der Veranlagungsstellen und der Außenprüfungsdienste zu erfassen. Aus diesem Grund wurden die angesprochenen Stellen mit der Rundverfügung der OFD Koblenz angewiesen, über ihnen bekannt gewordene Ehegattenzuwendungen Kontrollmaterial zu übermitteln.

Worum geht es dabei?

Der BFH stellte 1994 klar, dass die sog. „unbenannten Zuwendungen“ unter Ehegatten schenkungssteuerlich genauso zu behandeln sind wie sonstige freigebige Zuwendungen gem. § 7 Abs. 1 Nr.1 ErbStG. Dies bedeutet, dass auch Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten nach den allgemeinen Kriterien des Schenkungssteuerrechts zu beurteilen sind.

Schenkt ein Ehegatte dem anderen zum Geburtstag oder Hochzeitstag ein Ferienhaus im Süden, so ist keiner überrascht, dass es sich dabei um eine Schenkung handelt. Räumt ein Ehegatte seinem Partner erstmalig eine gemeinschaftliche Verfügungsmöglichkeit an dem bisher allein ihm gehörenden Bank- oder Wertpapierdepot ein, wird dies von den Beteiligten zu meist nicht als Schenkung

betrachtet und daher den Erbschaftsteuerfinanzämtern auch nicht angezeigt. Aufgrund der Verfügung der OFD Koblenz ist insoweit allerdings Vorsicht geboten.

Bei einem sog. „Oder-Konto“ ist jeder Einzelne von mehreren Kontoinhabern allein berechtigt, über das jeweilige Guthaben zu verfügen, unabhängig davon, von wem das Konto gespeist wird. Die beiden Kontoinhaber bilden eine Gläubigergemeinschaft nach § 428 BGB. Wenn mit der Bank vereinbart ist, dass die Kontoinhaber nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind, handelt es sich um ein „Und-Konto“. Für die Zuordnung des Guthabens bzw. der Zahlungseingänge im Falle von Gesamtgläubigerschaft stellt § 430 BGB eine gesetzliche Vermutung dahingehend auf, dass jedem der Kontoinhaber die Hälfte des Kontoguthabens zugerechnet wird, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Eine Unterscheidung zwischen „Oder-Konten“ und „Und-Konten“ sowie zwischen Konten und Depots nimmt die Finanzverwaltung jedoch nicht vor. Die Finanzämter richten ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Fälle, in denen Steuerpflichtige ihren nicht einzahlenden Ehegatten die gemeinschaftliche Verfügungsmöglichkeit über Bankkonten und –depots eingeräumt haben. Die Gemeinschaftskonten und –depots sind nämlich unabhängig von der Herkunft des Geldes bzw. der Wertpapiere grundsätzlich beiden Ehegatten nach der Auslegungsregel des § 430 BGB jeweils zur Hälfte zuzurechnen. Insoweit ist nach der Verfügung der OFD Koblenz der nicht einzahlende Ehegatte in der Regel bereichert.

Bsp.: Verkauft der Ehemann ein in

seinem Alleineigentum stehendes Grundstück und überweist der Käufer den Kaufpreis auf das gemeinsame „Oder-Konto“ der Ehegatten, nimmt die Finanzverwaltung grundsätzlich eine Schenkung des Ehemannes an seine Ehefrau in Höhe der Hälfte des Geldeinganges an. Würde der Ehemann später den gesamten Erlös wieder von dem gemeinsamen Konto abheben, um ein - wieder allein auf seinen Namen laufendes – Grundstück zu kaufen, würde die Finanzverwaltung eine steuerbare Schenkung der Ehefrau in Höhe „ihres“ 50%igen Anteils an den Ehegatten annehmen. Eine steuerfreie „Rückschwendung“ kennt nämlich das Schenkungssteuerrecht grundsätzlich nicht.

Auch bei Ehepaaren, bei denen ein Partner erheblich höhere Einkünfte als der andere erzielt, können schenkungssteuerliche Problematiken auftreten: Der alleinverdienende Ehegatte kann zwar so viel auf das gemeinsame Konto einzahlen wie zum gemeinsamen Lebensunterhalt notwendig ist, jedoch gehen die Meinungen zwischen den Mandanten und der Finanzverwaltung zu dem, was zum Lebensunterhalt notwendig ist, stark auseinander.

Nach Ansicht des BFH (Urteil vom 07.10.1998 – IIR30/97, BFH/NV 1999 S.618) können Ehegatten Gemeinschaftskonten und -depots einrichten, ohne dass dies für sie einen schenkungssteuerlichen Vorgang darstellt. Denn durch die bloße Einzahlung auf ein gemeinschaftliches Bankkonto ist der andere Ehegatte noch nicht auf Kosten des Einzahlenden bereichert.

Von der an sich maßgeblichen Rechtsprechung weicht die Verfügung der OFD Koblenz soweit ab, als völlig

ungeachtet der Mittelherkunft ohne weiteres behauptet wird, bereits das erstmalige Einräumen einer gemeinschaftlichen Verfügungsmöglichkeit über ein Bankkonto oder ein Depot genüge, um eine Bereicherung des nichteinzahlenden Ehegatten anzunehmen.

Der BFH, der sich jedoch bislang noch nicht zu der Errichtung von „Oder-Konten“ geäußert hat, hat im Jahr 1998 ein Urteil eines Finanzgerichtes aufgehoben, in dem bei Einzahlung auf ein Einzelkonto des Lebensgefährten eine Schenkung angenommen wurde. Die Zurückweisung wurde damit begründet, dass der Klägervortrag – die Einzahlung sei nur erfolgt, um dem Partner eine zinsgünstigere Geldanlage zu ermöglichen – sehr wohl erheblich sei. Durch die Überweisung als solches sei nämlich noch nicht geklärt, ob eine Bereicherung des Lebenspartners, also eine Vermögensübertragung, stattgefunden habe (BFH, Urteil vom 07.10.1998 IIR30/97). Gemäß eines Urteils des hessischen FG (26.07.2001 – 1K2651/00; DStR 2002, 1023) führen jedoch schon das Einrichten eines Ehegatten-Oder-Konto und die Einzahlung eines Guthabens durch einen der beiden Ehepartner zu einer 50%igen Schenkung zu Gunsten des anderen Ehepartners.

Konsequenzen für die Beraterpraxis:

Zunächst einmal gilt es, die Mandanten auf diese Problematik aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren, da ein zwischenzeitliches „Parken“ von Geld auf dem gemeinsamen Konto bei intakten Ehen bzw. bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften häufig nichts Ungewöhnliches ist. Besonders brisant wird die Problematik bei nichtehelichen Lebens-

gemeinschaften wegen der geringen Freibeträge und hohen Steuersätze.

Mandanten sollten angehalten werden, Gewinne, die aus der Veräußerung von nur einem Partner gehörenden Immobilien, Betrieben, etc. erzielt werden, nicht auf ein gemeinsames Konto einzuzahlen bzw. einzahlen zu lassen.

Mandanten, bei denen ein Ehegatte erheblich höhere Einkünfte erzielt als der andere sollten nach Möglichkeit kein gemeinsames Konto einrichten. Wenn der alleinverdienende Ehegatte nur so viel auf das gemeinsame Konto einzahlt, wie zum gemeinsamen Lebensunterhalt benötigt wird, ist zwar auch nach der Finanzverwaltung keine Schenkung anzunehmen. Es ist jedoch zu bedenken, dass sich das Verständnis des Mandanten vom „angemessenen Lebensunterhalt“ nicht immer mit dem des Finanzamtes deckt.

Sollten dennoch gemeinsame Konten geführt werden, sollten Mandanten darauf hingewiesen werden, dass schriftliche Regelungen über die Aufteilung des von dem gemeinschaftlichen Bankkonto befindlichen Guthabens zwischen den Ehepartnern getroffen werden sollten. Sofern eine Vereinbarung über die interne Zurechnung des Vermögens besteht, sei es schriftlich, mündlich oder konkludent, kann auf die Vermutungsregel des § 430 BGB nicht zurückgegriffen werden. Es kommt für die Frage der Zurechnung von Vermögen eines Gemeinschaftskontos daher maßgeblich darauf an, ob eine Vereinbarung gleich welcher Form getroffen wurde (BGH vom 25.02.1997 – XI ZR321/95).

Haben Ehegatten in der Vergangenheit ein Gemeinschaftskonto oder

ein Gemeinschaftsdepot errichtet und sind hierauf erhebliche Vermögenswerte nur eines Ehegatten geflossen, ist also für Nachweiszwecke eine schriftliche Regelung optimal, um die Regelung des Innenverhältnisses zu dokumentieren. Das niedersächsische FG und Teile der Literatur vertreten zwar die Auffassung, eine konkludente Vereinbarung genüge. Es ist richtig, dass für solche Verträge zivilrechtlich kein Formzwang besteht, und dass sogar mündliche Vereinbarungen ausreichen können. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Mandanten für abweichende Regelungen, die für sie günstiger sind, beweispflichtig sind, und dass daher die Regelung im Innenverhältnis und die Mittelherkunft schriftlich festzuhalten ist. Es sollten also Dokumente und Notizen aufbewahrt werden. Verstirbt der nichteinzahlende Ehegatte zuerst, kann sich der überlebende Ehegatte nur so gegen eine Zurechnung des hälftigen Kontoguthabens im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung zur Wehr setzen.

Vertritt die Finanzverwaltung dennoch die Auffassung, es sei ein Schenkungsteuertatbestand erfüllt, so besteht noch die Möglichkeit im Rahmen eines finanzgerichtlichen Verfahrens dazulegen, dass der Tatbestand einer Schenkung nicht erfüllt war.

Vorsicht gilt jedoch bei der Rückabwicklung! Möchten die Kontoinhaber aufgrund der steuerlichen Problematik ein bereits bestehendes Gemeinschaftskonto auflösen, wird dadurch nach Auffassung der Finanzverwaltung wiederum Schenkungssteuer ausgelöst, so dass nicht versucht werden sollte, die ursprüngliche Transaktion wieder „rückgängig“ zu machen.

Kooperation IHK Saarland und saarländische Anwaltschaft

Heike Cloß |
Stellvertretende GF IHK

Wirtschaft und Recht – das eine kann ohne das andere nicht existieren. Die Wirtschaftsteilnehmer brauchen einen sicheren Rechtsrahmen, um ökonomisch sinnvolle und verlässliche Entscheidungen treffen zu können. Wichtig ist dabei, vorausschauend zu planen und das Rechtsinstrumentarium so einzusetzen, dass auch künftige Entwicklungen möglichst von den einmal gewählten Grundlagen abgedeckt sind. Dies ist angesichts eines aktiven Gesetzgebers nicht immer einfach. Gerade in der jüngsten Vergangenheit gab es in diversen Rechtsgebieten teilweise

gravierende Änderungen. Diese betrafen dabei nicht nur das Steuerrecht, sondern umfassten beinahe alle unternehmensrelevanten Normen.

Folge: ohne Planung, ohne Rechtsrat bzw. Rechtsberatung kommt heute kaum mehr ein Unternehmer aus. Er trifft dabei auf eine Fülle von Informationsmöglichkeiten: Internet, Fachzeitschriften, Presse und sonstige Medien. Die Kunst dabei ist, das Medium zu finden, das genau die Probleme behandelt, die der Betrieb hat. Oder: die Neuerungen aufzeigt, die auf das Unternehmen zukommen, von denen der Inhaber aber noch nichts weiß.

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes will zusammen mit dem SaarländischenAnwaltVerein in gemeinsamen Informationsveranstaltungen genau diese Lücken aufzeigen und natürlich schließen. Für das Jahr 2004 wurden bereits einige erfolgreiche Veranstaltungen durchgeführt. Anwaltskollegen, die sich mit eigenen Beiträgen beteiligen möchten, sind herzlich eingeladen sich **bis zum 15.01.2005** mit entsprechenden Themenvorschlägen zu wenden an: Geschäftsstelle des SaarländischenAnwaltVereins e.V.; Telefon: 0681/51202 und e-Mail: info@saaranwalt.de Ansprechpartnerin: Annette Köhler

Erfolgreiches Paragraphenspiel – oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht
für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz
im Mandat.

 **GERLING**
Wir unternehmen Sicherheit.

Als Anwalt erleben Sie häufig, wie schnell sich im Leben vieles ändern kann. Da stellt sich oft die Frage, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Die Gerling Berufshaftpflicht hilft Ihnen in jeder Situation – mit einer individuellen Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren außerdem von günstigen Konditionen und unserem Know-How für Existenzgründer.

Mehr Informationen erhalten Sie von
Frau Andrea Valerius, Viktorlastr. 2,
66111 Saarbrücken, Telefon +49 681- 38 70 91 74,
www.gerling.de oder faxen Sie uns.

Fax + 49 681 - 32 459

Rufen Sie mich bitte wegen eines Beratungstermins an.

Schicken Sie mir bitte Informationen

- Berufshaftpflichtversicherung
- Haftungsanalyse zur Berufshaftpflicht

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

E-Mail / faxprivat

Der Schlüssel zum Fachanwalt: die sogenannte Fall-Liste

RA Thomas Berscheid |
Saarbrücken*

Ungebrochen ist der Trend zur Fachanwaltschaft. Während nach bisheriger Rechtslage Fachanwaltsbezeichnungen lediglich verliehen werden konnten für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht, das Sozialrecht, das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht sowie das Versicherungsrecht, hat die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer aktuell beschlossen, diesen Katalog für folgende Rechtsgebiete zu erweitern:

- Medizinrecht,
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
- Verkehrsrecht,
- Bau- und Architektenrecht,
- Erbrecht und
- Transport- und Speditionsrecht.

Diese Satzungsänderung bedarf zwar noch der Genehmigung durch das Bundesjustizministerium, die voraussichtlich Mitte 2005 erfolgen wird. Alsdann steht jedoch zu erwarten, dass die Anwaltschaft von diesen neuen Möglichkeiten – nicht anders als bei den bestehenden – regen Gebrauch machen wird.

Anders als die Hinweise auf die sog. Interessen- bzw. Tätigkeitsschwerpunkte gem. § 7 BORA beruht die Befugnis zur Führung einer Fach-

anwaltsbezeichnung nicht auf der eigenen Selbsteinschätzung (gelegentlich auch Selbstüberschätzung) des jeweiligen Anwaltes, vielmehr wird hier nach Durchführung eines zwar formalisierten, jedoch durchweg strengen Prüfungsverfahrens durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer die entsprechende Befugnis verliehen. Zudem ist die alljährliche Fortbildung für Fachanwälte Pflicht, die unaufgefordert der Kammer nachzuweisen ist (vgl. § 15 FAO). Hierauf beruht die besondere Wertschätzung der Fachanwaltschaften beim rechtsuchenden Publikum.

Voraussetzung für die Verleihung der Befugnis, sich Fachanwalt zu nennen, ist nach § 2 Abs. 1 FAO immer, dass der Antragsteller besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen auf seinem Fachgebiet nachweist, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

Diese Voraussetzungen hat der jeweilige Bewerber dem Vorstand seiner Rechtsanwaltskammer nachzuweisen, wobei die Entscheidung des Kammervorstandes vorbereitet wird durch den sog. Fachausschuss. Wegen der Einzelheiten zum Verfahren sei auf §§ 17 ff. FAO verwiesen.

1.

In der Praxis keine Schwierigkeiten bereitet der Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse, so dass hierauf nur kurz hinzuweisen ist. Die Regelungen der §§ 3 und 4 FAO sind insoweit aus sich heraus verständlich. Die professionellen Lehrgangsveranstalter stellen ihren Absolventen Zeugnisse und Bescheinigungen aus, die nach § 6 FAO vorzulegen sind. Vorzulegen sind auch 3 Klausuren einschließlich der Ausarbeitung und ihrer Bewertung.

In aller Regel ist damit der erforderliche Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse unproblematisch erbracht, zumal die Kammern und die Fachausschüsse insoweit keine Nachkontrollen durchführen, wozu bei bewährten Anbietern auch kein Anlass besteht.

2.

Gänzlich anders verhält es sich bei dem Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen, womit sich dieser Beitrag beschäftigt. Dieser Nachweis wird primär geführt durch Vorlage einer sog. Fall-Liste, die gem. § 6 Abs. 3 FAO regelmäßig folgende Angaben enthalten muss:

* Der Verfasser ist Vorsitzender des Fachausschusses Versicherungsrecht bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes



HOTEL AM TRILLER
Designhotel im Grünen

Hotel · Restaurant · Bistro · Bar · Tagungs- und Banketträume
Hallenbad · Sauna · Solarium

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, info@hotel-am-triller.de
www.hotel-am-triller.de

- Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens.

Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Durch die Fall-Liste muss nachgewiesen werden, dass der Antragsteller in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung in seinem Fachgebiet als Rechtsanwalt die erforderliche Anzahl von Fällen, die sich von Fachgebiet zu Fachgebiet unterscheidet, selbständig bearbeitet hat. Die erforderlichen Fall-Zahlen und die zu beachtenden Besonderheiten ergeben sich aus § 5 FAO.

Gerade die Erstellung der Fall-Liste bereitet jedoch häufig Schwierigkeiten, ebenso ihre Überprüfung durch den Kammervorstand und zuvor den sog. Fachausschuss.

Von daher kann jedem Bewerber an dieser Stelle vorab nur der dringende Rat erteilt werden, auf die Zusammenstellung seiner Fall-Liste die größtmögliche Sorgfalt anzuwenden, da hiervon der Erfolg seines Antrages insgesamt abhängt. Die Qualität der Fall-Liste hat darüber hinaus zumindest erheblichen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens.

Wer sich auf einem bestimmten Rechtsgebiet um eine Fachanwaltschaft bemüht, hat naturgemäß in der vorangegangenen Zeit bereits überdurchschnittliche Erfahrungen durch seine praktische Arbeit erworben. Gleichwohl stellen nicht wenige Bewerber bei der Anfertigung ihrer Fall-Liste erstaunt fest, dass die geforderte Anzahl der nachzuweisenden Fälle durchaus hoch ist. Schon dies führt zu dem weiteren Ratschlag an jeden Bewerber, mit der Erstellung seiner Fall-Liste sogleich zu beginnen, sobald er den Entschluss zum Fachanwalt gefasst hat. Dabei ist auch zu beachten, dass je nach Rechtsgebiet eine bestimmte Quote der Fälle ge-

richtliche oder sonst förmliche Verfahren betreffen muss, wobei teilweise zusätzlich gefordert wird, dass diese Fälle aus verschiedenen Bereichen der in §§ 7 – 14 a FAO geregelten Kataloge enthalten muss. Nur eine frühe Übersicht ermöglicht es dem Bewerber, noch bestehende Defizite festzustellen und rechtzeitig auszugleichen.

Die Schwierigkeiten beruhen zum erheblichen Teil darauf, dass in Rechtsprechung und Literatur hoch umstritten ist, was als „Fall“ gewertet werden kann und muss. Teilweise wird hierzu die Auffassung vertreten, dass bei Bearbeitung einer Sache in mehreren Instanzen 2 Fälle anzunehmen sind. Dies erscheint jedoch zweifelhaft, nachdem der Senat des BGH bereits am 21.6.1999 wörtlich geäußert hat:

„In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, nur einfach zählt. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckte.“

Diese lesenswerte Entscheidung ist im Volltext abgedruckt u. a. im Anwaltsblatt 1999, 563 ff.

Allerdings kann nach § 5 letzter Satz FAO der Umfang der entfalten Tätigkeit, wozu insbesondere auch die Betreuung eines Falles durch mehrere Instanzen gehört, besonders gewichtet werden. Auf eine automatische Doppelberücksichtigung eines solchen Falles sollte sich jedoch kein Antragsteller verlassen.

Jedem Bewerber ist weiter dringend anzuraten, seine Fall-Liste nicht zu „knapp“ zu halten, also bspw. im Versicherungsrecht lediglich die geforderten 80 Fälle aufzulisten, da häufig zweifelhaft ist, ob einzelne aufgeführte Fälle überhaupt oder aber voll zu werten sind. Ergeben sich hieran auch nur Zweifel, sind Rückfragen des Fachausschusses und zeit-

liche Verzögerungen unvermeidbar. Zu den sog. Pflichtangaben, wie sie in dem bereits erwähnten § 6 Abs. 3 FAO gefordert werden, hat sich kürzlich der BGH geäußert. Diese ebenfalls lesenswerte Entscheidung ist u.a. abgedruckt in NJW 2004, S. 2748 ff. Zitat:

„Die aufgelisteten Fälle sind möglichst genau zu dokumentieren ... Der Gegenstand der Angelegenheit sollte so aussagekräftig, wie in wenigen Worten machbar, dargestellt werden. Nach dem Sinn der Regelung muss die Liste nachvollziehbar sein, um der Rechtsanwaltskammer die Prüfung zu ermöglichen, ob die aufgenommenen Fälle dem angegebenen Fachgebiet entstammen, ein zusammenhängender Lebenssachverhalt nicht unzulässig mehrfach erfasst ist, ob die Anzahl der erforderlichen gerichtlichen Fälle erreicht wird und ob die Frist von 3 Jahren eingehalten ist.“

Nicht gefordert hat der BGH die Angabe des Namens der beratenen oder vertretenen Partei bzw. Gegenpartei. Der Begründung des Beschlusses ist allerdings zu entnehmen, dass derartige Angaben zulässig sind im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht der Kammer. Lediglich die bereits angesprochenen Arbeitsproben sind zu anonymisieren, weil sich hieraus weitergehende geheimhaltungsbedürftige Informationen ergeben können.

Von daher ein weiterer Rat: Jedenfalls in den Fällen, bei denen schon die Angabe der Partei oder Gegenpartei Rückschlüsse auf den Gegenstand des Mandates enthält, sollten Namensangaben erfolgen, soweit nicht im Einzelfalle ein



besonders Geheimhaltungsbedürfnis besteht.

Nicht gefordert hat der BGH, dass die Liste eine erkennbare chronologische Reihenfolge oder eine andere sachlich gebotene Ordnung der Listenfälle enthält, die er allerdings ausdrücklich als „sicherlich wünschenswert und die Arbeit der Rechtsanwaltskammer erleichternd“ bezeichnet.

Hinsichtlich der Chronologie ist ohnehin nicht ersichtlich, inwieweit diese die Überprüfung vereinfachen soll, da die zeitlichen Angaben ohnehin gesondert zu machen sind. Eine sachliche Ordnung der Listenfälle ist indessen jedem Bewerber dringend anzuraten, sie beschleunigt das Verfahren und erspart überflüssige Zählarbeiten. Selbstverständlich ist die Liste durch zu numerieren.

Vorgeschrieben ist die Angabe des Aktenzeichens, wozu grundsätzlich auch das kanzleiinterne Aktenzeichen zählt. Zusätzlich sollten jedoch – wo immer möglich – auch die gerichtlichen oder behördlichen Aktenzeichen angegeben werden, und zwar so vollständig, dass hieraus auch der Verfahrensgang erkennbar wird, bspw. bei der Bearbeitung eines Falles durch mehrere Instanzen.

Noch wichtiger erscheint jedoch die aussagekräftige Darstellung des Gegenstandes der bearbeiteten Angelegenheit. Hier erwartet niemand eine ausführliche oder gar „geschwätzig“ Darstellung, es genügen vielmehr Stichworte, die den Kern der tatsächlichen und rechtlichen Problematik nachvollziehbar darstellen. Ohne diese Angaben ist häufig nicht einmal erkennbar, ob der Fall überhaupt gewertet werden kann. Eine Gewichtung ist gänzlich unmöglich. Darüber hinaus vermeidet diese Vorgehensweise zeitraubende Rückfragen und häufig auch die Vorlage anonymisierter Arbeitsproben (bspw. Klageschriften, Klageerwiderungen, sonstige Schriftsätze, Gutachten usw.).

Die Fälle müssen nicht sonderlich umfangreich oder anspruchsvoll sein, um als solche anerkannt zu werden. Bloße Beratungstätigkeiten genügen im Regelfalle, wobei allerdings teilweise gefordert wird, dass ihr Inhalt hinreichend entsprechend § 50 BRAO dokumentiert wurde.

Hingegen genügt bspw. nicht die bloße Einlegung eines Widerspruchs für einen Versicherungsnehmer gegen einen Mahnbescheid, mit dem der Versicherer Prämienforderungen geltend macht. Die eigenständige Sachbearbeitung muss immer eine substantielle sein, und gerade dies ist in den stichwortartigen Angaben darzustellen.

Die aufgezählten Fälle müssen in dem 3-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung selbständig bearbeitet worden sein. Auf die besondere Problematik, inwieweit hier die Tätigkeit eines Syndikusanwaltes Berücksichtigung findet, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Nicht gefordert ist hingegen, dass alle aufgeführten Fälle innerhalb des 3-Jahres-Zeitraumes abgeschlossen oder vollständig bearbeitet worden sind. Würde man dies verlangen, ergäbe sich die absurde Konsequenz, dass gerade besonders anspruchsvolle und umfangreiche Angelegenheiten völlig unberücksichtigt blieben. Auch in zeitlicher Hinsicht ist daher lediglich zu fordern, dass eine substantielle Tätigkeit innerhalb des 3-Jahres-Zeitraumes entfaltet wurde. Auch dies ist – soweit erforderlich – stichwortartig darzustellen.

Bewerben sich mehrere Anwälte einer Kanzlei in zeitlicher Nähe um eine Fachanwaltschaft, stellt sich das Problem der Fallzahlen um so dringlicher. Schon bei der Verteilung der Mandate innerhalb der Kanzlei sollte daher berücksichtigt werden, welcher Bewerber zum Fachanwalt noch Defizite in der Fallbearbeitung auszugleichen hat. Ganz sicher zulässig ist es

im übrigen auch, zwischen den Instanzen den Bearbeiter zu wechseln. Hierdurch kann jeder selbständige Bearbeiter einer Instanz einen eigenständigen Fall geltend machen, was völlig legal ist.

Insgesamt lässt sich festhalten: Je umfangreicher und aussagekräftiger die Fall-Liste gestaltet ist, um so schneller ist die Prüfung durch den Fachausschuss und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer beendet, und zwar regelmäßig mit positivem Ergebnis.

Bei zu knapper oder zweifelhafter Fall-Liste sind jedoch Rückfragen bzw. Forderungen nach weiteren Nachweisen (Vorlage anonymisierter Arbeitsproben, Nachmeldung von Fällen) unvermeidlich, was automatisch zu Verzögerungen führt. Auch lässt sich nur durch eine überzeugende Fall-Liste die Forderung des Ausschusses nach einem Fachgespräch gemäß § 7 FAO umgehen. Dieses soll nach der Neufassung der Satzung zwar im Regelfalle stattfinden. Im Einzelfalle kann hiervon jedoch abgesehen werden, nämlich dann, wenn der Fachausschuss nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Unterlagen zu der Überzeugung gelangt, dass die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen sind. Dies kann jedoch nur eine überzeugende Fall-Liste leisten, die insoweit keine Zweifel offen lässt.

Berücksichtigt man schließlich, dass jedem Fachanwaltsbewerber im wohlverstandenen Eigeninteresse an einer möglichst schnellen und für ihn positiven Entscheidung gelegen ist, dann lohnt sich die Befolgung der vorstehenden Ratschläge in jedem Falle. Letztlich profitieren hiervon auch die ehrenamtlich und damit unentgeltlich tätigen Mitglieder des Kammervorstandes sowie der Fachausschüsse, die mit vertretbarem Arbeitsaufwand innerhalb kurzer Zeit zu eindeutigen Entscheidungen gelangen.

Diesem gemeinsamen Vorschlag von RAK und SAV wurde gefolgt:



Rechtsanwaltskammer
des Saarlandes
– Der Präsident –



Saarländischer Anwaltverein
Mitglied des
Deutschen Anwaltvereins
– Der Präsident –

An den
Ministerpräsidenten des Saarlandes
Herrn Peter Müller – Staatskanzlei
66119 Saarbrücken

14. September 2004 G/W

Ministerium der Justiz als eigenes Ressort

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

wie aus der Presse zu erfahren war, soll in der künftigen Landesregierung das Ministerium der Justiz als eigenständiges Ressort keinen Bestand mehr haben; es soll aufgelöst und als Geschäftsbereich der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten eingegliedert werden.

Dies hat die Anwaltschaft unseres Landes – und sicher nicht nur sie – mit Sorge und erheblichen Bedenken zur Kenntnis genommen.

Schon wiederholt ist in Deutschland die Absicht verfolgt worden, das Justizministerium mit einem anderen Ressort zusammenzulegen, jedoch wurde dann aus guten Gründen jeweils wieder hiervon Abstand genommen, sieht man von Bremen ab, wo allerdings Besonderheiten herrschen, welche die Zuordnung des Justizressorts zu dem des Bürgermeisters als weniger gravierend erscheinen lassen.

In allen anderen Fällen haben die Landesregierungen, namentlich der jeweilige Ministerpräsident, aus wohl erwogenen Gründen den zunächst gefaßten Plan nicht verwirklicht.

Diese Gründe sind in der Vergangenheit vielfach erörtert und dargelegt worden, und wir erinnern etwa an die Presseerklärung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 17.06.1998, in der die Konferenz der Absicht entgegengetreten ist, im Lande Nordrhein-Westfalen das Justizressort mit dem des Innenministeriums zu verschmelzen. Es heißt in der Erklärung auszugsweise:

„Die Beseitigung der eigenständigen politischen Repräsentanz der Justiz stört das System der wechselseitigen Kontrolle der Gewalten. Der Stellenwert der Justiz wird gemindert. Ihre Eingliederung gefährdet das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Justiz und widerspricht damit auch dem Selbstverständnis der dritten Gewalt.“

Ähnlich äußerten sich seinerzeit der Deutsche Anwaltverein, der Deutsche Richterbund und der Bund Deutscher Verwaltungsrichter:

„Die Verbände sehen mit großer Sorge, daß damit eine wesentliche Errungenschaft des freiheitlichen Rechtsstaates, nämlich die Trennung der politischen Verantwortlichkeit für Verwaltung und Justiz aufgegeben wird. Damit wird der Gefahr Vorschub geleistet, daß Interessenkonflikte, die sich aus der Tätigkeit der Exekutive und den Aufgaben der die Rechtmäßigkeit ihres Handelns kontrollierenden Justiz notwendigerweise ergeben, nicht mehr offen ausgetragen und entschieden werden. Die Verbände befürchten, daß die Belange der Justiz, die der Justizminister zu vertreten hat, in Zukunft hintangestellt werden. Damit wird letztlich die Balan-



ce des staatlichen Machtgefüges zu Lasten der Bürger- und Freiheitsrechte des einzelnen beeinträchtigt.“

Als in Sachsen der Staatsminister des Innern das Justizressort mitübernehmen sollte, wandte der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer sich gegen diese (dann revidierte) Entscheidung mit folgenden Worten:

„Die Entscheidung des Sächsischen Ministerpräsidenten ist rückwärts gewandt und widerspricht modernem, aufgeklärtem Verfassungsverständnis. Sie ignoriert die seit fast 2 Jahrhunderten gewachsene Verfassungswirklichkeit, die – aus Gründen der notwendigen Kontrolle der Staatsmacht – die Trennung der politischen Verantwortlichkeiten für Exekutive und Judikative vorsieht.“

Dem schließt die Anwaltschaft unseres Landes sich ausdrücklich an.

Die Sorgen der Anwaltschaft ergeben sich besonders aus der Gefahr des Anscheins, der den Bürgern vermittelt wird: Sie nehmen wahr, daß die Justizverwaltung eine Unterabteilung der Staatskanzlei und damit der Zentrale der Regierungsgewalt geworden ist, und dies erweckt Skepsis und Argwohn, mögen sie auch nicht berechtigt sein.

Wir meinen, die Rechtsstaatlichkeit als besonders hohes Gut unseres Staatswesens erfordere es, einen solchen Anschein nicht zuzulassen, sondern die eigene Ressortzuständigkeit des Justizministeriums zu erhalten.

Eine Reihe weiterer Argumente ist in der Vergangenheit in die jeweilige Debatte eingeführt worden; es kann nicht Sinn dieses Schreibens sein, alles in extenso hier zu wiederholen.

Die Unterzeichneten sind allerdings gerne bereit, in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen auch eine breitere Diskussion zu führen; wir würden uns freuen, wenn Sie uns hierzu Gelegenheit gäben.

In jedem Falle bitten wir Sie, den Veränderungsplan nochmals zu überdenken, und wir hoffen sehr, daß es zu der Veränderung im Ergebnis nicht kommen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

RA. JR. Eberhard Gelzeichter
Präsident

RA. Olaf Jaeger
Präsident




REISSWOLF®

DIESEN AUGEN KÖNNEN SIE VERTRAUEN
Wir vernichten für Sie Akten und Datenträger aus Papier sowie elektronisch-magnetisch gespeicherte Datenträger und Mikrofilme. Wir transportieren für Sie Archivmaterial, Büromöbel und Hardware. Wir lagern für Sie Akten und zu archivierendes Material sicher ein.

REISSWOLF SAARBRÜCKEN
Ihr sicherer Partner für Akten und Datenvernichtung

Behrener Straße 12 - 66117 Saarbrücken - Telefon 0681.59 99 - Fax 0681.584 00 40 - www.reisswolf-saarbruecken.de

Alle Leistungen des Saarländischen Anwaltvereins

- Kostenloser Bezug des Saarländischen Anwaltsblatts (4x jährlich)
- Kostenlose Mitgliedschaft im Jahr der Zulassung und im darauf folgenden Jahr
- DAV-Ratgeber als Begrüßungsgeschenk
- Kostenlos den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie
- Kostenlose Vermittlung von Namen u. Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der SAV-Service GmbH (ca. 20 % Rabatt)
- Sonderkonditionen – innerhalb Saarbrückens – beim Telefonanbieter Pulaar (5 % günstiger)
- Sonderkonditionen bei „Optikland die Brille“ 10 % Rabatt
- Firmenkarte bei Kaufhof (auf alle Artikel außer Elektroartikel 10 % Rabattierung)
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherung bei Gerling Allgemeine Versicherung AG
- Sonderkondition beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV
- Sonderkonditionen beim Zugang zum Kurierdienst der SAV-Service GmbH
- Sonderkonditionen beim Kauf eines Fahrzeuges der Marke Peugeot (zwischen 12 % und 20 % Rabatt möglich)
- Sonderkonditionen beim Weinhandel „Les Sommeliers“ (10 %)

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins

(in dem Sie über den SAV mittelbar Mitglied werden)

- Kostenloser Bezug des Anwaltsblatts (11 x jährlich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen Anwaltsankunft, der Anwaltsvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder)
- Kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV
- Zugang zu den 20 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für DAV-Mitglieder), die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltsakademie
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis)
- Ermäßigte Grundgebühr beim Telefonieren im D-1 und D-2-Mobil-Netz über die Deutsche Telekom bzw. die Vodafone D2 GmbH
- Sonderkonditionen bei E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft)
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis)
- Sonderkonditionen bei Rover und MG (18 % bis 20 % Rabatt möglich)

Beitritt:

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Saarländischen Anwaltschaft.

Daher: **Zögern Sie nicht länger** und treten Sie dem örtlichen Anwaltverein mit über 800 Mitgliedern bei.

Antrag auf Mitgliedschaft im Saarländischen Anwaltverein e.V.

Gerichtsfach: 154 LG
 An den
 Saarländischen Anwaltverein e.V.
 Landgericht Zi. 143
 Franz-Josef-Röder-Str. 15
 66119 Saarbrücken

Absender:

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in den Saarländischen Anwaltverein e.V.

Ich bin damit einverstanden, dass Sie meinen Mitgliedsbeitrag von meinem unten stehenden Konto einziehen. Diese Ermächtigung gilt bis auf schriftlichen Widerruf durch mich. Der Einzug beginnt mit dem Aufnahmemonat.

Saarbrücken, den _____

 (Unterschrift)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtstag: ____ / ____ / _____

Büro: _____

Wohnung: _____

Telefon (Büro): _____ Fax (Büro): _____ Telefon (privat): _____

Gerichtsfach: _____ E-Mail: _____

Internet-Adresse: _____

Bankverbindung: _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Anwalt seit: ____ / ____ / _____ Zugelassen seit: _____

Mitglied seit: * _____ Mitgliedsnummer: * _____

*Wird durch den Saarländischen Anwaltverein ausgefüllt!

25. Februar 2005

Seminarreihe „Bautechnik für Juristen“ (Teil 1)

Im Rahmen dieser Seminarreihe beginnen wir mit dem Thema:

„Abdichtung insbesondere von Kellern und Drainage“

Das Seminar richtet sich an Anwälte und Richter, welche im Baurecht tätig sind.

Referent: Dipl. Ing. Bodo Weber, St. Wendel
Architekt und Sachverständiger bei der IHK Saarland, bestellt für Schäden an Gebäuden

Datum: 25. Februar 2005

Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 125 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

Richter: kostenfrei

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Tagungsgetränke, Teilnahmebestätigung.

16. Juli 2005

Der Regress der Sozialbehörden durch den Zugriff auf Privatrechtliche Ansprüche

1. Teil: Der Zugriff der Sozialbehörden auf Rückforderungsansprüche verarmter Schenker aus § 528 BGB

2. Teil: Der Zugriff der Sozialbehörden auf Unterhaltsansprüche

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski | Hamburg

Datum: 16. Juli 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Ort: Domicil Leidinger | Mainzer Straße | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 200 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 240 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebescheinigung, Pausengetränke, Mittagessen.

Gemäß § 15 FAO können für die Fachanwälte für Sozialrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht 6 Stunden Fortbildung bescheinigt werden.

15. Juli 2005

SGB II – Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende

Das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; Hartz IV, stellt mit der zum 01.0.2005 erfolgenden Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitssuchende in einem neuen Sozialgesetzbuch (SGB) II die tiefgreifendste Sozialreform der Bundesrepublik Deutschland dar.

Die Fortbildungsveranstaltung gibt unter Berücksichtigung der Hintergründe des Reformwerks sowie der sonstigen, die Leistungen der Grundsicherung tangierenden Gesetzesänderungen einen umfassenden Überblick + über das neue SGB II.

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski | Hamburg

Datum: 15. Juli 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Ort: Domicil Leidinger | Mainzer Straße | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 200 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 240 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebescheinigung, Pausengetränke, Mittagessen.

Gemäß § 15 FAO können 6 Zeitstunden in Sozial- und Arbeitsrecht bescheinigt werden.

30. September 2005

**Aktuelle Rechtsprechung
im Arbeitsrecht**

Referent: Ri am ArbG Hossfeld,
Arbeitsgericht Saarbrücken
Datum: 30. September 2005
Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 116 Euro (incl. MwSt)
Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Pausengetränke, Tagungsunterlagen,
Teilnahmebescheinigung.

Gemäß § 15 FAO in Arbeitsrecht können 4 Stunden
Fortbildung bescheinigt werden.

11. Mai 2005

Aktuelles Mietrecht

In 3 Stunden referiert Herr Dr. Langenberg zu Aktuellem aus dem Mietrecht.

Referent: RA Dr. Hans Langenberg | Hamburg
Datum: 11. Mai 2005
Zeit: 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 116 Euro (incl. MwSt)
Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Pausengetränke, Tagungsunterlagen,
Teilnahmebescheinigung.

11. und 12. März 2005

**Scheidungsrecht
mit Folgesachen**

Die beiden Referenten sind bestimmt noch vielen in sehr guter Erinnerung, haben beide erst im September ein Seminar hier in Saarbrücken zum Thema „Unterhaltsrecht“ gehalten. Auf Wunsch der Teilnehmer ist es uns gelungen, auch 2005 die beiden Referenten, die durch einen lebhaften Vortragsstil überzeugen konnten, nochmals als Referenten gewinnen zu können. Wir empfehlen rechtzeitige Buchung dieses Seminars!!!

Referent: RA Jochen Duderstadt | Northeim
RA Dr. K.-Peter Horndasch |
Weyhe-Leeste

Datum: 11. und 12. März 2005
Zeit: Freitag, 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 325 Euro (incl. MwSt)
Nichtmitglied: 360 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Skript, Pausengetränke, Mittagessen am
2. Seminartag (ohne Getränke zum Mittagessen), Teilnahmebescheinigung.

Gemäß § 15 FAO werden 10 Stunden Fortbildung
im Familienrecht bescheinigt.

5. März 2005

**Kommunikationsseminar
Das schwierige Gespräch mit
dem Mandanten und Mitarbeitern****Termin
vormerken!**

Referent: Unternehmensberater Dipl. Kfm.
Heiko Banaszak, Saarbrücken
Datum: 5. März 2005
Zeit: 10.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die
SAV-Service GmbH
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.
Landgericht Zi. 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

_____ am: _____
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: _____

2. Person _____

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.
Stornogegebühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 14 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogegebühr in Höhe von 50,00 Euro** an.

Saarbrücken, den _____
_____ Unterschrift

Kleinanzeigen/ Stellenanzeigen

Rechtsanwältin (30 Jahre)
zwei Jahre Berufserfahrung,
mehrsprachig, FA-Lehrgänge
im Versicherungs- und So-
zialrecht, sucht aus ungekün-
digter Stellung neue Heraus-
forderung.

Zuschriften unter

Chiffre 04/2004/1

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Bürogemeinschaft

RA, 17 Jahre Berufserfahrung
bietet Büroteilhabe (2 Räume,
ca. 70qm) in zentraler Lage v. Saar-
brücken (Karstadt). Mietpreis:
pauschal inkl. NK u. MwSt.: 520 €
Kontakt: 0681/374376 oder

Zuschriften unter

Chiffre 04/2004/2

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Wir übernehmen **Korrespon-
denzmandate & Termin-
vertretungen in Berlin.**

Frau Rechtsanwältin

Georgia von der Wettern, LL.M.

Uhlandstraße 165/166

Tel. 0 30 / 59 000 600

Rain.von.der.wettern@t-online.de

Assessorin, 26 Jahre, Prädi-
katsexamina, Interessenschwer-
punkte im Zivilrecht, gegen-
wärtig teilzeitbeschäftigt in
Kanzlei, sucht Vollzeitanstel-
lung in Rechtsanwaltskanzlei
Telefon: (06825) 47769



erscheint am **15. März 2005** (Redaktionsschluss: 21. Februar 2005)

Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Olaf Jaeger, Annette Köhler (ViSdP)

Fotos: S. 18, 20: Florian Brunner; S. 14/15: SaarTV und xxxxxxx; übrige: privat

Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH

und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken

herstellung: Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | info@brunner-werbung.de

Zwei Paar Schuhe!



Die Gebührenpflicht für privat genutzte Rundfunkgeräte kennt jeder. Freiberufler, Selbstständige und Gewerbetreibende müssen darüber hinaus alle Radio- und Fernsehgeräte in ihren Büroräumen und Kraftfahrzeugen anmelden.*

Im Klartext: Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt ...

... für ein Radio 5,32 €
... für einen Fernseher 16,15 €

* § 5 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

Schon **GEZ**ahlt?

Anmelden: www.gez.de oder Tel.: 0180/50 51 500 (0,12 €/Min.)